

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Der Beauftragte für die biologische Sicherheit (BBS) verfügt nicht über die erforderliche Fachkompetenz.

Begründung:

Trotz der Schwärzungen ist aus den Antragsunterlagen und dem öffentlich zugänglichen Wissen um die beteiligten Personen erkennbar, dass der Universitätsmitarbeiter Dr. Gregor Langen erneut als Beauftragter für die biologische Sicherheit (BBS) fungieren soll. Darin ist ein erhebliches Risiko zu sehen, zudem stellt die Auswahl dieser Person einen Rechtsbruch dar, weil Dr. Langen nicht über die notwendige Qualifikation für dieses Amt verfügt.

Das Wissen um die mangelnde Sachkenntnis stammt von Dr. Langen selbst. Er musste einer Aussage als Zeuge vor Gericht einräumen, nicht zu wissen, wann Gerste blühen würde, da er keine landwirtschaftliche Ausbildung hätte. Eine solche Lücke im Fachwissen ist in der Position des Beauftragten für die biologische Sicherheit nicht erträglich. Von der Vernehmung am 29.8.2008 existiert eine Tonbandaufzeichnung. Aus der Abschrift stammen folgende wörtliche Aussagen von Dr. Langen auf Fragen des Amtsrichters Dr. Oehm:

Oehm: „Wann hätte die denn angefangen zu blühen?“

„Also die Aussaat ist ja relativ spät schon erfolgt, aber die Gerste holt das praktisch noch mal ein. Also normalerweise wäre die Ernste halt, also abgereift ist eine Gerstenpflanze Ende Juni, Anfang Juli. Das ist normal die Erntezeit.“

Oehm: „Und die Blüte?“

„Auf jeden Fall noch lange nicht zu dem Zeitpunkt, wo halt diese Teilzerstörung stattgefunden hatte.“

Oehm: „Das ist ein dehnbarer Begriff.“

„Äh – also Sie meinen diese Zeit selber, bis die dann anfangen zu blühen. Also ich bin kein Landwirt. Aber ähhh, also ich denke, die hätten Ende Mai/Anfang Juni geblüht. Das ist ein bisschen schwierig, weil das für die Gerste nicht der typische Aussaatzeitpunkt war. Das waren wir ja schon relativ in der Vegetationsperiode.“

Oehm: „Und sie meinten: Blütezeit Ende Mai oder Anfang Juni. Jetzt sind wir aber am 2. Juni.“

„Ja, wie gesagt, dadurch dass wir spät ausgesät haben, ...“

Oehm: „Wenn Sie es nicht wissen, dann ...“

„Ja, ich sach ja, kann ich so schlecht abschätzen.“

Hingewiesen sei noch auf den weiteren Verlauf des Gerichtsverfahrens. Um im weiteren Verlauf des Verfahrens jeglichen Nachweis fehlenden Fachwissens oder skandalöser Details zum Gengersterversuch zu verhindern, verbot Richter Dr. Oehm nach seinen Fragen an den Zeugen Dr. Langen allen anderen Prozessbeteiligten, Fragen zur Gentechnik oder zum Versuchsfeld an die Zeuginnen zu stellen.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 16, Abs. 1, Nr. 2 und Nr. 3 GenTG wurden folglich nicht erfüllt. Dort heißt es: "Die Genehmigung für eine Freisetzung ist zu erteilen, wenn ... 3. sichergestellt ist, daß vom Antragsteller die sich aus § 6 Abs. 1 und 2 und den Rechtsverordnungen nach § 30 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5, 6 und 9 ergebenden Pflichten für die Durchführung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten erfüllt werden ...". Angesichts der Neigung der Versuchsbetreiber zum Verstoß gegen Sicherheitsauflagen, zur dann folgenden Vertuschung dieser Verstöße und angesichts der fehlenden fachlichen Qualifizierung sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Daher war der Versuch rechtswidrig.

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die Beweiserhebung zeigen wird, dass durch die Art der Durchführung des Versuches mit der gentechnisch veränderten Gerste eine noch über das genehmigte Maß hinausgehende Gefahr ausging. Verursacht wurde und wird diese durch die unsachgemäße, fahrlässige und rechtswidrige Durchführung des Versuches, bei dem Sicherheitsauflagen nicht beachtet werden. Die Nichteinhaltung der Sicherheitsauflagen war kein Versehen, sondern bewusste Handlung einer skrupellosen Versuchsleitung. Sie war zudem der Überwachungsbehörde bekannt, so dass festzustellen ist, dass es eine Beseitigung der Gefahr von Seiten der dafür zuständigen Betreiber und Behörden nicht erfolgte.

Nach Gentechnikgesetz dürfen bei verantwortlichen Personen eines Genversuchs keine Zweifel an Seriosität und Verlässlichkeit vorhanden sein. Dieses ist bei der Versuchsleitung im vorliegenden Fall offensichtlich nicht der Fall. Der Versuch ist daher zusätzlich aus diesem Aspekt rechtswidrig gewesen.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Personalakte von Dr. Gregor Langen bei der Universität Gießen
- Einholung eines Sachverständigengutachtens über den Sachverstand des Beauftragten für Biologische Sicherheit zu landwirtschaftlichen Anbaufragen

Gießen, den